

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. September 1954

Nummer 100

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 19. 8. 1954, Kubanische Reisepässe. S. 1649. — RdErl. 21. 8. 1954, Personalstandserhebung nach dem Stande vom 2. Oktober 1954. S. 1649. — RdErl. 23. 8. 1954, Dienstsiegel des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde im Landkreis. S. 1650. — RdErl. 23. 8. 1954, Ungültigkeitserklärung eines Befähigungzeugnisses — Vorführerschein — für Filmvorführer. S. 1651. — RdErl. 24. 8. 1954, Beflaggung der Dienstgebäude am 7. September 1954. S. 1651.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 18. 8. 1954, Zulassung neuer Handfeuerlöscher-Typen. S. 1651. — RdErl. 19. 8. 1954, Veröffentlichung von Satzungen in den Regierungsblättern. S. 1653.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. C. Innenminister.

Gem. RdErl. 16. 8. 1954, Neuveröffentlichung der Dienstkleidungsvorschrift für den Staatsforstdienst vom 12. Januar 1954 (MBI. NW. S. 329); hier: Anwendung für den Forstdienst der Landwirtschaftskammern Westfalen-Lippe und Rheinland, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. S. 1653.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Eek. 18. 8. 1954, 13. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen. S. 1654. — Bek. 18. 8. 1954, 14. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen. S. 1654. — RdErl. 23. 8. 1954, Ausübung des ärztlichen Berufes. S. 1656.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

1954 S. 1649 o.  
aufgeh.

1955 S. 1204 Nr. 433

## C. Innenminister

1954 S. 1649  
aufgeh. d.  
1954 S. 2085

Verfassung und Verwaltung  
Kubanische Reisepässe

RdErl. d. Innenministers v. 19. 8. 1954 —  
I — 13 — 38 — 19 Nr. 853/54

Die kubanische Regierung hat durch Rechtsverordnung vom 10. 6. 1954 bestimmt, daß kubanische Reisepässe nur dann gültig sind, wenn sie mit einer vom kubanischen Außenminister ausgestellten Gültigkeitsbescheinigung (Certificado de Vigencia) versehen sind. Diese Bescheinigung ist jeweils zwei Monate gültig.

Inhaber kubanischer Reisepässe ohne diese besondere Gültigkeitsbescheinigung sind als Ausländer ohne gültigen Paß zu behandeln.

Kubanische Diplomaten- und Sonderpässe sind von der Gültigkeitsbescheinigung befreit.

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1954 S. 1649.

## Personalstandserhebung nach dem Stande vom 2. Oktober 1954

RdErl. d. Innenministers v. 21. 8. 1954 —  
I — 12 — 21 Nr. 567/54

Um eine bundeseinheitliche Erhebung des Personalstandes der öffentlichen Verwaltung zu ermöglichen, hat der Sonderausschuß für Statistik der Arbeitsgemeinschaft der Innenminister der Durchführung der Personalstandserhebung auch für das Jahr 1954 mit dem Stichtag vom 2. Oktober 1954 zugestimmt.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister ordne ich hiermit die Durchführung dieser Statistik, in die sämtliche Dienststellen der Landesverwaltung sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände einzubeziehen sind, mit Stichtag vom 2. Oktober 1954 durch das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen an. Die Statistik bildet eine Anlage zu der gesetzlich vorgeschriebenen Jahresrechnungsstatistik.

Nähtere Weisungen sowie Erhebungsvordrucke gehen sämtlichen staatlichen und kommunalen Berichtsstellen unmittelbar durch das Statistische Landesamt zu. Ich bitte, durch rechtzeitige Vorbereitung für pünktliche Bearbeitung der Erhebungsbogen im Rahmen der vom statistischen Landesamt noch festzulegenden Fristen zu sorgen.

An die Regierungspräsidenten,  
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBI. NW. 1954 S. 1649.

## Dienstsiegel des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde im Landkreis

RdErl. d. Innenministers v. 23. 8. 1954 —  
I 18 — 54.11 Nr. 1258/53

In dem RdErl. v. 26. 4. 1954 (MBI. NW. S. 855) ist bestimmt worden, daß der Oberkreisdirektor in staatlichen Auftragsangelegenheiten das kleine Landessiegel mit der Umschriftung: „Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde“ zu führen hat. Zur Vermeidung von Irrtümern bei der Verwendung des Siegels hat es sich als notwendig erwiesen, auch den Namen der Kreisverwaltung hinzuzufügen. In Ergänzung des vorstehenden RdErl. ordne ich daher an, daß das kleine Landessiegel folgende Umschrift erhält: „Der Oberkreisdirektor des Landkreises .... als untere staatliche Verwaltungsbehörde“. Das Siegel ist so zu beschriften, daß die Worte: „Der Oberkreisdirektor des Landkreises ....“ in dem oberen und die Worte: „als untere staatliche Verwaltungsbehörde“ in dem unteren Halbkreis des Siegels stehen. Eine einzelige Beschriftung des Siegels, das einen Durchmesser von 3,5 cm hat, ist möglich — auch bei Doppelnamen des Landkreises wie z. B. Düsseldorf-Mettmann oder Rheinisch-Bergischer Kreis —, wenn kleine Antiquabuchstaben in einem entsprechenden Schriftgrad gewählt werden; Ziff. 5 der Zweiten Ausführungsbestimmungen vom 14. März 1949 (GV. NW. S. 38) zu der Bekanntmachung über das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Januar 1948 (GV. NW. S. 21) findet in diesem Falle keine Anwendung. Es ist darauf zu achten, daß die innere Randleiste dünner ist als die äußere. Falls mehrere Siegel geführt werden, sind die Siegel zu nume-

rieren. Die Nummer des Siegels ist an den beiden Außenseiten in der Mitte zwischen der äußeren und der inneren Randleiste anzubringen.

Im Interesse der einheitlichen Ausführung und der Kostensparnis wird empfohlen, die Firma Ernst Kirschbaum in Solingen, Hauptstraße 57, Fernruf Solingen 21903, mit der Anfertigung der Siegel zu beauftragen.

An die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden.

Nachrichtlich an die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 1650.

**Ungültigkeitserklärung  
eines Befähigungszeugnisses — Vorführerschein —  
für Filmvorführer**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 8. 1954 —  
I C 2 — 456/54

Das nachstehend bezeichnete Befähigungszeugnis — Vorführerschein — ist verloren gegangen und wird für ungültig erklärt:

Name Vorname	Wohnort u. Straße	Geburtsdat. u.-ort	Zeugnis Nr.	Ausgest. am Prüfstelle
Bühlhoff Hermann	Herringen b. Hamm, Fr.-Husemann- Str. 38	19.9.1891 Werne	167/25	23. 4. 1925 Dortmund

An die nachgeordneten Behörden.

— MBl. NW. 1954 S. 1651.

**Beflaggung der Dienstgebäude am 7. September 1954**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 8. 1954 —  
I 18 — 60 Nr. 869/54

Mit Rücksicht darauf, daß der 17. Juni als „Tag der deutschen Einheit“ gefeiert wird und seit Oktober 1953 der zweite Deutsche Bundestag seine Arbeit aufgenommen hat, wird die Bundesregierung den 7. September 1954 als Erinnerungstag an die Konstituierung des ersten Bundestages und des Bundesrates lediglich durch Beflaggung der Behördengebäude des Bundes würdigen.

In der gleichen Weise verfahren auch alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

An alle Landesbehörden,

die Gemeinden und Gemeindeverbände  
sowie die übrigen Körperschaften und  
Anstalten des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1954 S. 1651.

**III. Kommunalaufsicht**

**Zulassung neuer Handfeuerlöscher-Typen**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 8. 1954 —  
III A 3/246 — 2653/54

Auf Grund der Polizeiverordnung über Handfeuerlöscher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte vom 19. September 1941 (RGBl. I S. 574) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöscher folgende Handfeuerlöscher-Typen und von Hand tragbare Feuerlöschgeräte für die Herstellung und den Vertrieb mit Wirkung vom 18. August 1954 neu zugelassen:

Hersteller:	Handfeuerlöscher:	Amtl. Kenn-Nr.:
Fa. Hermann Weber Düsseldorf Harkortstr. 7	1. „Weber“, Type P 6 DIN - Trocken - Hand- feuerlöscher, 6 kg In- halt, Bauart P 6	P 1 — 1/54

Hersteller:	Handfeuerlöscher:	Amtl. Kenn-Nr.:
Fa. Meyer-Hagen G.m.b.H. Hagen (Westf.)	2. „Brandex“, Type T 2 DIN-Tetra-Handfeuer- löscher, 2 l Inhalt, Bauart T 2 L	P 1 — 6/54
Fa. Concordia E. A. G. Dortmund Münsterstr. 231	3. „CEAG“, Type NSn DIN - Naß - Handfeuer- löscher, 10 l Inhalt, nicht frostbeständig, Bauart N 10 Cn	P 1 — 8/54
	4. „CEAG“, Type NPn DIN - Naß - Handfeuer- löscher, 10 l Inhalt, nicht frostbeständig, Bauart N 10 Hn	P 1 — 9/54
	5. „CEAG“, Type NPf DIN - Naß - Handfeuer- löscher, 10 l Inhalt, frostbeständig bis — 30°, Bauart N 10 Hf—30	P 1 — 10/54
	6. „CEAG“, Type KT 12 DIN - Trocken - Hand- feuerlöscher, 12 kg In- halt, Bauart P 12	P 1 — 11/54
	7. Ceagen-Handfeuer- löscher, Type CEAG US 6, Inhalt 6 l Spe- ziallöschflüssigkeit, nicht frostbeständig, Bauart NB 6 Hn	P 2 — 5/54
Fa. Perfekt Feuerlösch- Apparate-Bau Ernst Loos München 8 Auflegerstr. 42	8. „Perfekt“, Type P 12 DIN - Trocken - Hand- feuerlöscher, 12 kg In- halt (mit Löschpistole oder nicht absperrbarer Spritze), Bauart P 12	P 1 — 12/54
Fa. Bavaria Feu- erlösch-Apparate- Bau Albert Loos Nürnberg Sigmundstr. 54	9. „Bavaria“, Type P 12 I DIN - Trocken - Hand- feuerlöscher, 12 kg Inhalt, Bauart P 12	P 1 — 13/54
	10. „Bavaria“, Type P 12 II DIN-Trocken-Hand- feuerlöscher, 12 kg Inhalt, Bauart P 12	P 1 — 14/54
Fa. Scharrer u. Hurbanek G.m.b.H. Berlin SO 36 Lausitzer Str 44	11. „Phylax“, Type N 10 Hn DIN-Naß-Hand- feuerlöscher, 10 l Inhalt, nicht frostbeständig, Bauart N 10 Hn	P 1 — 17/54
Fa. Rüterswerke AG., Zweignie- derlassung Duisburg, Duisburg- Wanheimerort	12. Vergaserbrandlöscher „Pikkolo-Caramba- Feuerlöschdose“ Inhalt 0,5 kg Chlor- brommethan und Frigen 12 Bauart B 0,5 L	P 2 — 2/54

Diese Zulassungen haben gemäß Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten (MBl. NW. 1952 S. 645) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Handfeuerlöscher und von Hand tragbare Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

An die Regierungspräsidenten,  
Gemeinden, Ämter und Landkreise,  
Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1954 S. 1651.

**Veröffentlichung  
von Satzungen in den Regierungsblättern**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 8. 1954 —  
III A Nr. 2788/54

Nach § 37 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung und § 29 Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung bestimmt die Hauptsatzung der Gemeinden und Landkreise die Form der Bekanntmachung der Beschlüsse, die nach den geltenden Bestimmungen im Wortlaut öffentlich bekanntzumachen sind. Das gilt insbesondere auch für die Veröffentlichung von Satzungen. Die gelegentlich anzutreffende Auffassung, Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände müßten im Regierungsblatt veröffentlicht werden, trifft daher nicht zu. In vielen Gemeinden und Gemeindeverbänden ist es trotzdem üblich, Satzungen im Regierungsblatt bekanntzumachen. Dadurch entsteht leicht der Eindruck, daß die Satzungen vor ihrer Veröffentlichung von dem Regierungspräsidenten geprüft worden seien. Das trifft jedoch nur für Satzungen zu, die der Genehmigung des Regierungspräsidenten bedürfen. Für fehlerhafte Bestimmungen in anderen Satzungen können die Regierungspräsidenten nicht verantwortlich gemacht werden.

Um solche Irrtümer künftig zu vermeiden, wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden empfohlen, von der Veröffentlichung von Satzungen in den Regierungsblättern abzusehen.

Das Erfordernis der Bekanntmachung von Polizeiverordnungen und Naturschutzverordnungen in den Regierungsblättern (§§ 35, 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes) wird hierdurch nicht berührt.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,  
nachrichtlich  
an die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 1653.

**F. Minister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten**

**C. Innenminister**

**Neuveröffentlichung der Dienstkleidungsvorschrift  
für den Staatsforstdienst vom 12. Januar 1954**  
(MBl. NW. S. 329);

**hier: Anwendung für den Forstdienst der Landwirtschaftskammern Westfalen-Lippe und Rheinland, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften**

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten IV B 1 Tgb.Nr. 920 u. d. Innenministers  
III A 1000/54 v. 16. 8. 1954.

Mit RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 1. 1954 — IV. B 1 Nr. 4300/53 — (MBl. NW. S. 329) ist die Neufassung der Dienstkleidungsvorschrift für den Staatsforstdienst v. 22. April 1938 unter Berücksichtigung der bisher eingetretenen Änderungen veröffentlicht worden. Nach der insoweit noch geltenden Verordnung des ehem. Reichsforstmeisters v. 22. April 1938 (MBIFv. 1938 S. 196) ist die Dienstkleidungsvorschrift für den Staatsforstdienst auf den nichtstaatlichen öffentlichen Dienst sinngemäß anzuwenden. Den in der Neuveröffentlichung gegebenen Abänderungen gegenüber der bisherigen Fassung ist daher im dortigen Bereich Rechnung zu tragen.

Die hiernach zum Tragen der forstlichen Dienstkleidung berechtigten Bediensteten des öffentlichen nichtstaatlichen Forstdienstes tragen das Hutabzeichen der Staatsforstbeamten.

An die Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn,  
Westfalen-Lippe in  
Münster (Westf.).

Gemeinden und Gemeindeverbände,  
sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

— MBl. NW. 1954 S. 1653.

**G. Arbeits- und Sozialminister**

**13. Zulassung  
von pyrotechnischen Gegenständen**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 8. 1954 —  
II B 4 — 8715 Tgb.Nr. S. 269/54

Der Firma Otto A. Ihrke in Herne i. W. habe ich nachstehende Zulassung für einen pyrotechnischen Gegenstand erteilt:

Der Minister für  
Arbeit, Soziales und Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen

II B 4 — 8715  
Tgb.Nr. S 269/54

Düsseldorf, den 12. Juli 1954  
Karlstor Ecke Haroldstraße  
Fernruf: 10 29

An die  
Firma Otto A. Ihrke  
(21b) Herne i. W.  
Vödestraße 104

**13. Zulassung  
von pyrotechnischen Gegenständen**

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 6. 1. 1953/20. 4. 1954 (GV. NW. S. 110/134) wird auf Ihren Antrag vom 24. 2. 1954 — B 1 — der von Ihnen hergestellte nachstehend angegebene pyrotechnische Gegenstand nach Prüfung durch die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig damit beauftragte Chemisch-Technische Reichsanstalt vereinigt mit dem Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem (CTR/MPA) als pyrotechnischer Gegenstand zugelassen. Die am Ende des Zulassungszeichens angegebene römische Zahl bezeichnet die Klasseneinteilung des pyrotechnischen Gegenstandes gemäß § 2 der Verordnung.

Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikzeichen:	Fabrik-Nr.	Zulassungszeichen:
Amorces	0372	CTR/MPA 748 I

Diese Zulassung wird an folgende Bedingung geknüpft:  
Sie werden hiermit verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt jederzeit auf Verlangen kostenlos die Entnahme von Proben zur Nachprüfung der Übereinstimmung mit den Prüfungsunterlagen zu gestatten.

Die Zulassung wird zurückgezogen, wenn die vorgenannte Bedingung nicht eingehalten wird oder, wenn der von Ihnen hergestellte pyrotechnische Gegenstand nicht den eingereichten Unterlagen entspricht. Ferner erfolgt eine Zurückziehung der Zulassung, wenn Tatsachen bekannt werden, wonach der pyrotechnische Gegenstand der obengenannten Verordnung und ihren Technischen Grundsätzen in anderer Weise nicht entspricht oder, wenn durch Änderung der oben genannten Verordnung eine andere Eingliederung des pyrotechnischen Gegenstandes erforderlich wird.

Für diese Zulassung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3 DM erhoben.

Im Auftrage: Röncke.

Gemäß § 4 Abs. 1 der o. g. Verordnung und Abschnitt III der zugehörigen Technischen Grundsätze darf der pyrotechnische Gegenstand nur mit Aufdruck des in der vorstehenden Zulassung angegebenen Zulassungszeichens im Inland in den Verkehr gebracht werden.

— MBl. NW. 1954 S. 1654.

**14. Zulassung  
von pyrotechnischen Gegenständen**

1954 S. 1654 u.  
geänd.  
1956 S. 2189

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 8. 1954 —  
II B 4 — 8715 Tgb.Nr. S. 268/54

Der Firma Pyrotechnische Fabriken Hans Moog — H. Nicolaus in Wuppertal-Ronsdorf, Am Flügel 1, habe ich nachstehende Zulassung für pyrotechnische Gegenstände erteilt:

Der Minister für  
Arbeit, Soziales und Wiederaufbau  
des Landes Nordrhein-Westfalen

II B 4 — 8715  
Tgb.Nr. S 268/54

Düsseldorf, den 23. Juli 1954.  
Karlstor Ecke Haroldstraße  
Fernruf: 10 29

An die  
Firma Pyrotechnische Fabriken  
Hans Moog — H. Nicolaus  
Wuppertal-Ronsdorf  
Am Flügel 1

**14. Zulassung  
von pyrotechnischen Gegenständen**

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 6. 1. 1953/20. 4. 1954 (GV. NW. S. 110/134) werden auf Ihre Anträge vom 31. 12. 1953 — Dr. Fei. —, 20. 1. 1954 — Ha. —, 20. 4. 1954 — techn. Büro —, 30. 4. 1954 — Hd. Goe — und 12. 5. 1954 — Dr. Fei. Goe — die von Ihnen hergestellten, in der nachstehenden Zusammenstellung angegebenen pyrotechnischen Gegenstände nach Prüfung durch die von der Physikalisch-Techni-

ischen Bundesanstalt in Braunschweig damit beauftragte Chemisch-Technische Reichsanstalt vereinigt mit dem Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem (CTR/MPA) als pyrotechnische Gegenstände zugelassen. Die am Ende des Zulassungszeichens angegebene römische Zahl bezeichnet die Klasseneinteilung des jeweiligen pyrotechnischen Gegenstandes gemäß § 2 der Verordnung.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes u. Fabrikmarke:	Fabrik- Nummer:	Zulassungszeichen:
1	Kometen Pot à feu mit bunten Sternen	139	CTR/MPA 628 II
2	Pot à feu mit Schwärzern	140	CTR/MPA 629 III
3	Signalbombe mit fliegendem Blitzschlag	150	CTR/MPA 630 III
4	Spezialbombe mit farbigem Bukett	151	CTR/MPA 631 III
5	Chrysanthemen-Bombe mit Silbereffekt	152	CTR/MPA 632 III
6	Leuchtkugel — Pot à feu	141	CTR/MPA 633 III
7	Blitz — Pot à feu	142	CTR/MPA 634 III
8	Amorces (Zündplättchen)	022	CTR/MPA 753 I
9	Spezial-Versatzbombe	153	CTR/MPA 754 III
10	Revolver-Amorces	023	CTR/MPA 779 I
11	Nico-Sonnenrad	047a	CTR/MPA 780 I
12	Laßt Blumen sprechen	013	CTR/MPA 781 I
13	Kornblumen-Fontäne	048b	CTR/MPA 782 II
14	Verwandlungs-Fontäne	048c	CTR/MPA 783 II
15	Scherzkork mit buntem Feuerzauber	062	CTR/MPA 784 I
16	Scherzkork mit Goldkonfetti	063	CTR/MPA 785 I
17	Nordlicht	064	CTR/MPA 786 I
18	Farnkraut	210	CTR/MPA 787 I
19	Schlangen-Hut	051	CTR/MPA 788 I
20	Kraterschlange	052	CTR/MPA 789 I
21	Cobra-Brillenschlange	054	CTR/MPA 790 I
22	Scherzkork mit Schlange	060	CTR/MPA 791 I

Diese Zulassung wird an folgende Bedingung geknüpft:

Sie werden hiermit verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt jederzeit auf Verlangen kostenlos die Entnahme von Proben zur Nachprüfung der Übereinstimmung mit den Prüfungsunterlagen zu gestatten.

Die Zulassung wird zurückgezogen, wenn die vorgenannte Bedingung nicht eingehalten wird oder, wenn die von Ihnen hergestellten pyrotechnischen Gegenstände nicht den eingereichten Unterlagen

entsprechen. Ferner erfolgt eine Zurückziehung der Zulassung, wenn Tatsachen bekannt werden, wonach die pyrotechnischen Gegenstände der obengenannten Verordnung und ihren Technischen Grundsätzen in anderer Weise nicht entsprechen oder, wenn durch Änderung der obengenannten Verordnung eine andere Eingliederung der pyrotechnischen Gegenstände erforderlich wird.

Für diese Zulassung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 66 DM erhoben.

Im Auftrage: Seiler i. V.

Gemäß § 4 Abs. 1 der o. g. Verordnung und Abschnitt III der zugehörigen Technischen Grundsätze dürfen diese pyrotechnischen Gegenstände nur mit Aufdruck der in der vorstehenden Zulassung angegebenen Zulassungszeichen im Inland in den Verkehr gebracht werden.

— MBl. NW. 1954 S. 1654.

### Ausübung des ärztlichen Berufes

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 8. 1954 —  
III A 1 — 11/22 —

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein teilt mir folgendes mit:

Die Befugnis des Arztes Dr. med. Hans-Ullrich Scheer, geb. 18. 12. 1914 in Lübeck, zur Ausübung des ärztlichen Berufes habe ich gemäß § 7 der Reichsärzteordnung durch rechtskräftigen Bescheid vom 9. 6. 1954 zum Ruhen gebracht. Die ärztliche Prüfung hat der Genannte im Jahre 1939 an der Universität Berlin abgelegt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

An die Regierungspräsidenten,  
Landkreise und kreisfreien Städte.

Nachrichtlich:

An die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe.  
— MBl. NW. 1954 S. 1656.

### Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5–11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch  
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.